

Informationen zum Datenschutz (Art. 12, 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO))

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) verarbeitet zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben und (vor-)vertraglichen Pflichten personenbezogene Daten. Allgemeine Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben. Dieses finden Sie unter <https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>.

Im Folgenden erhalten Sie zur Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO genauere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Verfahren

Automatischer Austausch von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC6)

1. Kontaktadresse des BZSt und des/der Datenschutzbeauftragten

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: 0228 406-0
Fax: 0228 406-2661
E-Mail:

Den/die Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie über die E-Mail-Adresse Datenschutz@bzst.bund.de

2. Verarbeitungszweck

-Austausch von Informationen über grenzübergreifende Steuergestaltungen mit den Steuerverwaltungen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (=EU-MS) zur Verbesserung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten

-rechtspolitische Auswertung der gemeldeten Daten zum Auffinden von Gesetzeslücken

-Verwendung der gemeldeten Daten zu Veranlagungszwecken in den Landesfinanzbehörden (LFB)

-Speicherung von Daten der inländischen Meldeverpflichteten zu Nachweiszwecken sowie für die Überprüfung von Melde- und Sorgfaltspflichten

-Speicherung der Daten aus schriftlichen Anfragen zu Nachweiszwecken

3. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

a.) Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG.

b.) EU-Richtlinie (Richtlinie (EU 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen).

c.) Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I, 2019, 2875) §§ 33, 88a.), 102, 138d.) – k.) AO

d.) § 7 Abs. 13 und 14 des EU-Amtshilfegesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist.

e.) FVG § 5 Abs. 1 Nr. 5f), 5g) und 44 (Aufgaben des Bundeszentralamtes für Steuern)

4. Kategorien personenbezogener Daten

Im Verfahren DAC6 werden folgende Kategorien an Daten verarbeitet. Die Kategorien ergeben sich aus Art. 8ab Abs. 14 der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 ergeben:

- Angaben des Intermediäres und/oder des Nutzers (Name, Geburtsdatum, Geburtsort (bei natürlicher Person), Steueransässigkeit, Steueridentifikationsnummer, gegebenenfalls verbundene Unternehmen)
- Einzelheiten die bewirken, dass die grenzüberschreitende Steuergestaltung meldepflichtig ist
- Eine Zusammenfassung des Inhalts der meldepflichtigen grenzüberschreitenden Steuergestaltung
- Angaben zu allen anderen Personen, die wahrscheinlich von der grenzüberschreitenden Steuergestaltung betroffen sind

5. Empfänger der Daten

Das BZSt empfängt Gestaltungen aus den EU-MS über das EU-Zentralverzeichnis und leitet sie an die zuständigen Behörden (Landesfinanzbehörden (LFB), an die Generalzolldirektion (GZD) und an das Bundesministerium für Finanzen (BMF)) weiter.

Das BZSt nimmt ferner Gestaltungen inländischer Meldepflichtiger entgegen, die über das EU-Zentralverzeichnis (EU-ZV) an ausländische Finanzverwaltungen sowie ggf. unmittelbar an die GZD, LFB und das BMF weitergeleitet werden.

Die EU Mitgliedsstaaten können der regelmäßig aktualisierten Staatenaustauschliste auf der Internetseite des BZSt entnommen werden.

6. Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Die Daten werden gem. § 3 Abs. 4 EUAHiG beim BZSt ab dem Zeitpunkt der Übermittlung an die betroffenen Mitgliedstaaten 15 Jahre lang aufbewahrt. Mit Ablauf des Jahres, in dem die 15-jährige Aufbewahrungspflicht endet, werden die Daten gelöscht. Geht vor dem Zeitpunkt der Löschung eine Änderungsmeldung ein, so beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsmeldung eingegangen ist.

7. Ihre Betroffenenrechte

Grundsätzlich haben Sie als betroffene Person die Rechte auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO), Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) und das Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO). Weiterhin haben Sie das Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO):

Der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Graurheindorfer Str. 153 - 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-5550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
De-Mail: poststelle@bfdi.de-mail.de.

8. Herkunft der Daten

Die Informationen zu grenzüberschreitenden Steuergestaltungen, die an das EU Ausland übermittelt werden, werden durch inländische Intermediäre oder Nutzer im Rahmen ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten erhoben und an das BZSt übermittelt.

Die aus dem Ausland erhaltenden Daten werden von den Ländern der EU-MS im Rahmen ihrer Melde- und Sorgfaltspflichten erhoben und über die Verbindungsstelle zwischen der EU und den MS (EU-ZV) an das BZSt übermittelt.